VERORDNUNG (EWG) Nr. 2168/82 DER KOMMISSION

vom 4. August 1982

zur Bestimmung des Einkommensausfalls sowie des Betrages der je Mutterschaf zu zahlenden Prämie für die Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1981/82 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2483/81

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1195/82 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absätze 2 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wird den Schaffleischerzeugern eine Prämie gezahlt. Die voraussichtliche Höhe dieser Prämie ist zu Beginn des Wirtschaftsjahres nach Maßgabe des geschätzten Einkommensausfalls gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2483/81 der Kommission (3) berechnet worden.

Nach Artikel 5 Absätze 2 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wird die Schätzung des Einkommensausfalls und des Prämienbetrags je Mutterschaf am Ende des Wirtschaftsjahres überprüft. Absatz 3 des Artikels sieht eine Höchstgrenze für den Einkommensausfall vor, die so berechnet wird, daß von dem Gesamtbetrag nach Absatz 2 des Artikels der Gesamtbetrag der nach Artikel 9 derselben Verordnung gewährten Prämie abgezogen wird.

In den anderen Gebieten außer 4, 5 und 6 ist im Wirtschaftsjahr 1981/82 kein Einkommensausfall festgestellt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2483/81 sind die Angaben über die Bruttoeigenerzeugung an Schaffleisch für die einzelnen Gebiete der Gemeinschaft festgelegt worden; die Angabe über die Bruttoeigenerzeugung im Vereinigten Königreich muß auf den letzten Stand gebracht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Eine Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Marktpreis im Wirtschaftsjahr 1981/82 wird nur für die nachstehenden Gebiete festgestellt:

Gebiet	*Differenz in ECU/100 kg*
4	11,275
5 und 6	43,417.

(2) Der überprüfte Gesamtbetrag des in Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten und gemäß Absatz 3 des Artikels begrenzten Einkommensausfalls beläuft sich auf:

Mitgliedstaat	*Gesamtbetrag in ECU*
Irland	3 376 500
Vereinigtes Königreich	9 346 000.

Artikel 2

Der überprüfte Betrag der je Mutterschaf und Mitgliedstaat zu zahlenden Prämie gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 beläuft sich auf:

Mitgliedstaat	*Überprüfter Betrag der je Mutterschaf zu zahlenden Prämie ECU/Mutterschaf*
Irland	1,9335
Vereinigtes Königreich	0,6916.

Artikel 3

Im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2483/81 wird die Zahl 281 100 Tonnen für das Vereinigte Königreich durch die Zahl 283 600 Tonnen ersetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 22.
(3) ABl. Nr. L 244 vom 27. 8. 1981, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission